



**Endgültige Bedingungen vom 25. März 2008**  
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i. V. m.  
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

**zum Basisprospekt vom 27. Juli 2007**

**Aktien-Multi Express Zertifikate ("Steel Giants Express Performer")**

**(die "Wertpapiere")**

**der**

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Düsseldorf

(die "Emittentin")

**- WKN TB1HLM -**

---

Die Emittentin bietet die Aktien-Multi-Express Zertifikate

im Rahmen einer **Zeichnungsfrist**,

wie im Abschnitt III. "Informationen über die Wertpapiere" beschrieben, an.

---

## **I. Allgemeine Informationen**

Diese **Endgültigen Bedingungen** (die "**Endgültigen Bedingungen**") ergänzen den **Basisprospekt vom 27. Juli 2007** und sind nicht als **eigenständiges Dokument** zu verstehen.

Diese **Endgültigen Bedingungen** enthalten, zusätzlich zu den im **Basisprospekt** enthaltenen **Risikohinweisen und Produktinformationen**, weitere **Produktinformationen in Bezug auf die Produkte**, die Gegenstand dieser **Emission** sind, welche die im **Basisprospekt** dargestellten **allgemeinen Produktinformationen konkretisieren**. Die **Endgültigen Bedingungen** enthalten **keine Risikohinweise und/oder produktspezifische Risikofaktoren zu den Wertpapieren**.

Zur **vollständigen Information** über die **Emittentin**, die hierin angebotenen **Wertpapiere** und die mit der **Anlage in diese Wertpapiere verbundenen Risiken**, **Verkaufsbeschränkungen** und **allgemeinen steuerlichen Hinweise** ist die **Lektüre des gesamten Basisprospektes einschließlich aller in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zwingend erforderlich**.

### **1. Bereithaltung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen**

Soweit nicht in den **Endgültigen Bedingungen** definiert oder anderweitig geregelt, haben die in den **Endgültigen Bedingungen** verwendeten Begriffe die für sie in dem **Basisprospekt** festgelegte Bedeutung.

**Basisprospekt** und **Endgültige Bedingungen** werden zur **kostenlosen Ausgabe** bei der **HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf**, bereitgehalten und sind unter [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) einsehbar und/oder in **elektronischer Form** abrufbar.

### **2. Ausstattung der Wertpapiere und der Angebotsbedingungen**

Die **Ausstattung der Wertpapiere** sowie die **vollständigen Angebotsbedingungen** einer **Emission** ergeben sich aus dem **Basisprospekt** in Verbindung mit den **Endgültigen Bedingungen**. Die **Endgültigen Bedingungen** vervollständigen die in dem **Basisprospekt** offen gelassenen Punkte sowie die mit **eckigen Klammern (" [ ]"** bzw. **"●"**) gekennzeichneten **Angebotsbedingungen** und können weitere **Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen** - sofern sie von **geringfügiger Bedeutung** sind und die **Rechte der Inhaber der Wertpapiere** nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch den **Basisprospekt** vorgegebenen **Rahmen** einfügen - enthalten.

Die in den **Endgültigen Bedingungen** enthaltenen **Emissionsbedingungen** sind für die **Wertpapiere** auf Basis der in dem **Basisprospekt** enthaltenen **Muster** und der **kursiv** dargestellten **Textpassagen** bzw. der ggf. in den jeweiligen **Fußnoten** enthaltenen **Anwendungsregeln** **individuell** erstellt worden.

Die **endgültigen Emissionsdaten** der **Wertpapiere** sind in den **Emissionsbedingungen** **abgedruckt**.

### **3. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen**

Für die **Rechte und Pflichten** der **Wertpapierinhaber** und der **Emittentin** sind die unter **IV.** **abgedruckten Emissionsbedingungen allein maßgeblich**.

**Wesentliche Produktinformationen** sind unter **III.** **abgedruckt** und konkretisieren die **Ausführungen** des **Basisprospektes**, welcher die **allgemeinen Produktinformationen** und **Risikohinweise** zu den **Wertpapieren** sowie eine **diesbezügliche zusammenfassende Darstellung** enthält.

Sofern der **Anleger** sich über die **Wirkungsweise** und den **Risikogehalt** im **Unklaren** ist, empfehlen wir, sich eingehend z.B. durch seine **Hausbank** oder einen **qualifizierten Berater** - einschließlich seines **Steuerberaters** - beraten zu lassen.

#### **4. Notwendigkeit einer individuellen Beratung**

**Der Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.**

#### **5. Informationsweitergabe**

Niemand ist berechtigt, über die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben und/oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Wertpapiere zu erteilen. Aus derartigen Informationen kann nicht geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Kenntnisnahme und/oder Übergabe der Endgültigen Bedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung der Endgültigen Bedingungen keine Änderungen hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben ergeben haben.

## II. Basiswert

### Aktienkorb (der "Basiswert")

Die Wertpapiere beziehen sich auf eine bestimmte bei Emission festgelegte Anzahl von Aktien (die "Korbaktien"), die in einem Aktienkorb zusammengefasst sind. Während der Laufzeit der Wertpapiere findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Korbaktien statt. Die Kurse der Korbaktien werden regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der jeweiligen relevanten Börse festgestellt und veröffentlicht. Die verschiedenen den Wertpapieren jeweils unterliegenden Aktien mit den dazugehörigen WKN/ISIN und die Namen der Gesellschaft und die jeweils relevante Börse können den Emissionsbedingungen entnommen werden.

Die Rückzahlung der Wertpapiere richtet sich nicht nach dem Wert des Aktienkorbes, vielmehr ist für die Wertpapiere und deren Ausgestaltung die Kursentwicklung jeder einzelnen im Aktienkorb enthaltenen Korbaktie relevant.

Eine genaue Beschreibung der betreffenden Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Korbaktie unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Wertentwicklung der entsprechenden Korbaktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der relevanten Börse und/oder der Internet-Seite [www.onvista.de](http://www.onvista.de) entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die relevanten Börsen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten der Korbaktie und der Link zur Internetseite der relevanten Börse bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei der Emittentin auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich der korrekten inhaltlichen Wiedergabe der genannten Internetseiten und/oder für den Fall, dass sich die entsprechende Internetseite ändern sollte. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten dienen lediglich als Informationsquelle. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernimmt die Emittentin keine Verantwortung und/oder Gewähr. Insbesondere sind die Kursinformationen und Volatilitäten der Korbaktien lediglich historische Daten und lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Korbaktien zu. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

### **III. Informationen über die Wertpapiere**

#### **1. Allgemeine Informationen**

**Die Angaben zu den produktspezifischen Risikofaktoren der Wertpapiere sowie den allgemeinen Risikofaktoren sind zwingend dem Basisprospekt zu entnehmen. Nachfolgend sind die entsprechenden die Wertpapiere betreffenden Produktinformationen und Rückzahlungsmodalitäten aufgeführt.**

**Dem Anleger wird geraten, vor jeder Anlageentscheidung im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich mit seinen persönlichen Beratern – einschließlich seinem Steuerberater – in Verbindung zu setzen.**

#### **2. Wertpapiertyp (V. 4.1.1. des Basisprospekts)**

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind die Multi Express Zertifikate.

#### **3. Rechte des Wertpapierinhabers (V. 4.1.7. des Basisprospektes)**

Die Multi Express Zertifikate werden spätestens am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Wertpapiere sind jedoch grundsätzlich mit einer vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit ausgestattet (so genannte Express-Struktur). Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung, d.h. die in den Wertpapierbedingungen festgelegte Rückzahlungsbedingung(en) ist/sind erfüllt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

##### Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere

Sofern an einem Beobachtungstag die Rückzahlungsbedingung erfüllt ist, d.h. der Bewertungskurs entspricht der Rückzahlungsschwelle oder überschreitet diese, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des festgelegten Rückzahlungsbetrages am entsprechenden dem betreffenden Beobachtungstag folgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag keine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf.

##### Rückzahlung der Wertpapiere am Fälligkeitstag

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere spätestens am Fälligkeitstag durch Zahlung des "Rückzahlungsbetrages am Fälligkeitstag". Der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag wird in Abhängigkeit des Bewertungskurses am Beobachtungstag für die Rückzahlung der Wertpapiere am Fälligkeitstag sowie des während der Beobachtungsperiode eingetretenen Schwellenereignisses ermittelt.

#### **4. Zeichnungsfrist (V. 5.1.3. des Basisprospektes)**

Die Zeichnungsfrist der Wertpapiere läuft vom 31. März 2008 (10.00 Uhr) bis zum 30. April 2008 (10.00 Uhr), jeweils Düsseldorfer Zeit. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist lauten wie folgt:

Zeichnungsfrist: 31. März 2008 (10.00 Uhr) bis zum 30. April 2008 (10.00 Uhr), jeweils Düsseldorfer Zeit

Stichtag für die Festlegung  
der Referenzkurse und der  
Schwellenkurse:

30. April 2008

Emissionstag:

5. Mai 2008

Erster Zahltag:

7. Mai 2008

Der erste Zahltag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben  
genannten Zeichnungsfrist.

#### **5. Mindestbetrag der Zeichnung (V. 5.1.4. des Basisprospektes)**

Ein Mindestbetrag existiert nicht.

#### **6. Meldverfahren bei Zeichnung (V. 5.2.2. des Basisprospektes)**

Das Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit lautet wie folgt: Zeichnungen können Anleger

- über Direktbanken

oder

- über ihre jeweilige Hausbank

oder

- über die Börsenplätze EUWAX und Frankfurt

vornehmen.

#### **7. Preisfestsetzung/Zeichnungspreis (V. 5.3. des Basisprospektes)**

Der Zeichnungspreis je Zertifikat beträgt EUR 100,00 (zzgl. Ausgabeaufschlag von EUR 3,00). Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und zugeteilten Wertpapiere gilt der von der Emittentin festgelegte Zeichnungspreis. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Wertpapiere von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb verbundene Kosten, die beispielsweise bei Direktbanken, der Hausbank oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze EUWAX und Frankfurt in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

#### **8. Angebots- und Emissionsvolumen (III. 5. des Basisprospektes)**

200.000 Zertifikate.

#### **9. Zulassung zum Handel (V. 6.1. des Basisprospektes)**

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: Düsseldorf: Freiverkehr, Frankfurt: Freiverkehr, Stuttgart: EUWAX.

#### **10. Währung der Emission (V. 4.1.5. des Basisprospektes)**

Die Emission wird in Euro angeboten.

#### **11. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland (V. 4.1.14. des Basisprospektes)**

**Hinweise für die Besteuerung der Wertpapiere bei Anlegern mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland**

## **Wichtige allgemeine Hinweise**

Die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen steuerlichen Wirkungen, die (i) von einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger oder (ii) im Betriebsvermögen gehalten werden, stellen lediglich allgemeine steuerrechtliche Hinweise dar. Sie entsprechen nach Einschätzung der Emittentin dem Stand der steuerlichen Praxis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Finanzbehörden oder Gerichte im Einzelfall eine von den nachfolgenden Hinweisen abweichende Ansicht vertreten. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die steuerlichen Grundlagen durch die Gesetzgebung, die Rechtsprechung oder die Finanzverwaltung während der Laufzeit der Wertpapiere und/oder gegebenenfalls bis zur Bestandskraft des jeweiligen Steuerbescheides zum Nachteil des Anlegers verändert werden.

Der Deutsche Bundestag hat beschlossen, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2009 eine sog. Abgeltungsteuer eingeführt werden soll, wodurch Kapitalerträge jeder Art unter Einschluss von Veräußerungsgewinnen und Gewinnen aus Termingeschäften mit einem einheitlichen Einkommensteuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) besteuert werden. Vorbehaltlich einer als sicher geltenden Zustimmung des Bundesrates zu diesem Gesetz gilt u.a. Folgendes: Die bislang für Veräußerungsgeschäfte geltende Haltefrist von einem Jahr („Spekulationsfrist“) wird aufgehoben. Die neuen Regeln gelten grundsätzlich für alle Kapitalanlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden. Abweichend hiervon sind bei Zertifikaten Gewinne aus der Veräußerung nach Abgeltungsteuergrundsätzen zu versteuern, wenn sie im Zeitraum vom 15. März 2007 bis zum 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden und nach dem 30. Juni 2009 veräußert werden.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Besteuerung können daher nicht als verbindliche Auskunft oder gar Zusicherung oder Garantie hinsichtlich des Eintritts bestimmter steuerlicher Folgen in einem nicht abschließend geklärten Bereich angesehen werden.

Die vorstehenden Hinweise können zudem eine umfassende und am Einzelfall orientierte steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen, da die steuerlichen Auswirkungen eines Investments in die Wertpapiere bei jedem Wertpapierinhaber von seinen individuellen Verhältnissen abhängen. Der Anleger sollte daher vor Erwerb der Wertpapiere den Rat eines mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, sach- und fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters einholen.

## **Besteuerung der Wertpapiere im Privatvermögen**

Soweit die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten werden, behandelt die gegenwärtige steuerliche Praxis Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und/oder Auszahlungen aus den Wertpapieren als nicht steuerpflichtig, wenn die Wertpapiere vor diesen Einnahmen oder Auszahlungen länger als ein Jahr (sog. "Spekulationsfrist", § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder 4 EStG) gehalten wurden.

Der steuerlichen Praxis liegt folgende steuerrechtliche Systematik zugrunde:

### **aa. Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person (d.h. eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland), die Finanzanlagen im Privatvermögen hält, erzielt nur dann steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 des deutschen Einkommensteuergesetzes

(EStG), wenn die Rückzahlung des investierten Kapitals zugesagt ist und/oder der Anleger Anspruch auf Zinszahlungen und/oder eine sonstige Vergütung für die Überlassung des Kapitals hat (sog. kapitalgarantierte Wertpapiere bzw. "Finanzinnovationen" im steuerlichen Sinne).

Bei nicht kapitalgarantierten Wertpapieren sind weder Nutzungsentgelte (z.B. Zinszahlungen) noch die Rückzahlung des Kapitals zugesagt bzw. gewährt. Stattdessen ergeben sich Gewinne oder Verluste für den Anleger in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des jeweiligen Bezugsobjektes. Der Rücknahmepreis oder das Nutzungsentgelt und damit auch der Wert des Papiers ist ausschließlich an die Wertentwicklung eines Bezugsobjektes gekoppelt, und der Wert des Bezugsobjektes kann sowohl steigen als auch fallen. Nach den Emissionsbedingungen ist im Regelfall auch ein totaler Kapitalverlust möglich.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit den Schreiben vom 21. Juli 1998 (IV B 4 - S 2252 - 116/98) und vom 27. November 2001 (IV C 3 – S 2256 – 256/01) klargestellt, dass die Erträge aus einer Finanzanlage keine steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen, wenn die Rückzahlung des investierten Kapitals ausschließlich von der ungewissen Wertentwicklung eines Aktienindex abhängt. Dies gilt auch dann, wenn beispielsweise Dividenden in die Berechnung des Wertes des Aktienindex einbezogen werden.

Allerdings kann nach Ansicht der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 21. Juli 1998 (IV B 4 - S 2252 - 116/98) und BMF-Schreiben vom 16. März 1999 (IV B 4 - S 2252 - 87/99)) eine unter Berücksichtigung des jeweiligen wirtschaftlichen Gehalts einer Finanzanlage feststehende oder wahrscheinliche, auch teilweise Nutzungsentgelts- oder Kapitalrückzahlung zu Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG führen, nämlich dann, wenn auch ohne eine ausdrückliche Vereinbarung in den Emissionsbedingungen des jeweiligen Zertifikats die Rückzahlung des investierten Kapitals oder die Leistung eines Entgelts aufgrund der Ausgestaltung der Kapitalanlage sicher ist. Unter welchen Bedingungen eine derartige „wirtschaftliche Zahlungsgarantie“ vorliegt, ist gegenwärtig allerdings völlig ungeklärt. So hat beispielsweise die OFD Rheinland mit Verfügung vom 5. März 2007 die Auffassung vertreten, dass ein Zertifikat auf den Rentenindex REX-P eine solche wirtschaftliche Zahlungsgarantie aufweist. Insoweit sollte der Privatanleger daher im Zweifel vor Erwerb der Wertpapiere den Rat eines sach- und fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters zu der Frage einholen, ob im Einzelfall nach dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere im Emissionszeitpunkt eine derartige schädliche Bedingung anzunehmen sein könnte.

Sofern diese schädliche Bedingung einer "wirtschaftlichen Zahlungsgarantie" gegeben wäre, würde es sich bei den Wertpapieren um sog. „Finanzinnovationen“ im steuerlichen Sinne handeln. Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung derartiger Wertpapiere und/oder sonstige Zahlungen aus derartigen Wertpapieren sind auch nach Ablauf der "Spekulationsfrist" als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Absatz 1 Nr. 7, Absatz 2 Nr. 4 EStG steuerpflichtig und unterliegen grundsätzlich der Zinsabschlagsteuer.

## **bb. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften**

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person unterliegt mit Gewinnen aus der Veräußerung oder der Einlösung eines im Privatvermögen gehaltenen Wertpapiers, das nicht als Finanzinnovation wie oben unter aa. beschrieben zu klassifizieren ist, nur dann nicht der Einkommensteuer, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Einlösung mehr als ein Jahr liegt. Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dessen Erwerb unterliegen hingegen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer). Als Gewinn oder Verlust gilt die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös oder dem von der Emittentin vergüteten Barausgleichsbetrag und den Anschaffungskosten für das Zertifikat. Bei

Lieferung des Bezugsobjektes tritt an die Stelle des Barausgleichsbetrages der Wert des gelieferten Bezugsobjektes zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Depot des Gläubigers. Etwaige Verluste werden steuerlich nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitraum zwischen Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers nicht mehr als ein Jahr beträgt. Solche berücksichtigungsfähigen Verluste dürfen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

## **Besteuerung der Wertpapiere im Betriebsvermögen**

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, so sollten sämtliche Gewinne steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig sein, wenn sie realisiert werden.

## **12. Besteuerung in Österreich**

### **12.1 Wichtige Hinweise**

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine Überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen.

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

### **12.2 Natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich (unbeschränkt steuerpflichtige Personen)**

#### **a) Forderungswertpapiere im Privatvermögen**

Unbeschränkt steuerpflichtige Personen unterliegen mit den Einkünften aus Forderungswertpapieren (Zinsen, Erträge, Unterschiede zwischen Ausgabe- und Einlösungswert) der Einkommensteuer (Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 2 Abs 3 Z 5 iVm § 27 Abs 1 Z 4 und Abs 2 Z 2 EStG).

Bei im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben (25% Kapitalertragsteuer). Die Kapitalerträge sind im Inland bezogen, wenn sich die Kuponauszahlende Stelle im Inland befindet. Durch den Steuerabzug gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (Endbesteuerung gem. § 97 EStG).

Bei nicht im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren erfolgt die Besteuerung nicht durch Abzug vom Kapitalertrag, sondern im Wege der Veranlagung (Steuererklärung) mit einem Steuersatz von 25%. Die Einkommensteuer gilt hierdurch als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (besonderer Steuersatz gem. § 37 Abs 8 EStG).

### **b) Spekulationsgeschäfte im Privatvermögen**

Als Spekulationsgeschäfte gelten Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, Termingeschäfte einschließlich Differenzgeschäfte, sowie innerhalb von einem Jahr abgewickelte Optionsgeschäfte, einschließlich geschriebene Optionen und Swaphandelsgeschäfte (§ 30 EStG). Einkünfte aus Spekulationsgeschäften unterliegen dem individuellen Einkommensteuertarif des Anlegers (Besteuerung bis zu annähernd 50 %).

### **c) Aktien-Multi-Express-Zertifikate**

Nach Ansicht der Emittentin handelt es sich bei den Aktien-Multi-Express-Zertifikaten um Indexzertifikate und somit um Forderungswertpapiere, deren Rückzahlungspreis sich nach der Wertentwicklung eines Index richtet. Die Differenz zwischen Emissions- und Einlösewert sind Zinsen gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG, für die unter den oben dargestellten Voraussetzungen Kapitalertragsteuer abzuziehen ist.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden oder die Kuponauszahlenden Stellen (s. oben lit a) in wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Aktien-Multi-Express-Zertifikate dennoch als Optionsscheine qualifizieren und es dadurch zu einer entsprechenden Veranlagung von Einkünften aus Spekulationsgeschäften kommen könnte. Es kann diesfalls ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Einkünfte aus der Abwicklung der Aktien-Multi-Express-Zertifikate nach Ansicht der Finanzbehörden auch dann der Besteuerung aus Spekulationsgeschäften unterliegen, wenn sie außerhalb der Jahresfrist erzielt werden.

### **d) Betriebsvermögen**

Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen mit den Einkünften aus Forderungswertpapieren, die im Betriebsvermögen gehalten werden (Zinsen, Erträge, Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Einlösewert), der Einkommensteuer.

Bei im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben (25% Kapitalertragsteuer). Die Kapitalerträge sind im Inland bezogen, wenn sich die Kuponauszahlende Stelle im Inland befindet. Durch den Steuerabzug gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (Endbesteuerung gem. § 97 EStG).

Bei nicht im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren erfolgt die Besteuerung nicht durch Abzug vom Kapitalertrag, sondern im Wege der Veranlagung (Steuererklärung) mit einem Steuersatz von 25%. Die Einkommensteuer gilt hierdurch als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (besonderer Steuersatz gem. § 37 Abs 8 EStG).

Einkünfte aus Optionsscheinen unterliegen bei natürlichen Personen, die die Optionsscheine im Betriebsvermögen halten, unabhängig von der Spekulationsfrist, dem allgemeinen Einkommensteuersatz von bis zu annähernd 50%.

## **12.3 Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich (unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften)**

### **a) Forderungswertpapiere**

Zinsen aus Forderungswertpapieren unterliegen bei Körperschaften dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz von 25 %. Der Abzug der Kapitalertragsteuer kann gemäß § 94 Z 5 EStG unterbleiben, wenn eine entsprechende Befreiungserklärung abgegeben wurde.

### **b) Optionsscheine**

Einkünfte aus Optionsscheinen unterliegen bei Körperschaften, unabhängig von der Spekulationsfrist, dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz von 25 %.

### **c) Privatstiftungen**

Einkünfte (Zinsen oder Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Einlösungswert) aus Forderungswertpapieren, die an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden, sind, soweit diese Einkünfte zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, bei Privatstiftungen, die die Voraussetzungen des § 13 Abs 1 KStG erfüllen, gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG iVm § 22 Abs 2 KStG mit einem Steuersatz von 12,5 % (Zwischensteuer) zu versteuern. Gemäß § 94 Z 11 EStG unterbleibt der Abzug von Kapitalertragsteuer.

### **12.4 Ausländische Kapitalanlagefonds**

Gemäß § 42 Investmentfondsgesetz (InvFG) gilt jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, der Satzung oder in tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, als ausländischer Investmentfonds. Da die Abgrenzung zu Wertpapieren ausländischer Emittenten, die von unterschiedlichen Basiswerten abhängig sind, nicht eindeutig ist, kann eine durch die Finanzbehörden vorgenommene Qualifikation der Aktien-Multi-Express-Zertifikate als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nicht ausgeschlossen werden, wodurch es zu einer Besteuerung nach den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes kommen könnte.

### **12.5 EU-Quellensteuer**

Gemäß § 1 des EU-Quellensteuergesetzes unterliegen nur Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer, sofern dieser seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß der Information des Bundesministeriums für Finanzen vom ersten August 2005 ist bei der Beurteilung, ob Erträge aus Zertifikaten der EU-Quellensteuer unterliegen, auf den jeweiligen Basiswert abzustellen. Danach stellen Erträge aus Zertifikaten auf Aktien, Aktienindices, Metalle, Währungen, Wechselkurse und dergleichen keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar. Vorbehaltlich einer allfälligen Umqualifizierung der Aktien-Multi-Express-Zertifikate durch die Finanzbehörden oder eine inländische Zahlstelle fällt daher keine EU-Quellensteuer an.

### **12.4 Ausländische Kapitalanlagefonds**

Gemäß § 42 Investmentfondsgesetz (InvFG) gilt jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, der Satzung oder in tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, als ausländischer Investmentfonds. Da die Abgrenzung zu Wertpapieren ausländischer Emittenten, die von unterschiedlichen Basiswerten abhängig sind, nicht eindeutig ist, kann eine durch die Finanzbehörden vorgenommene Qualifikation der Multi Bonus-Zertifikate als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nicht ausgeschlossen werden, wodurch es zu einer Besteuerung nach den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes kommen könnte.

### **12.5 EU-Quellensteuer**

Gemäß § 1 des EU-Quellensteuergesetzes unterliegen nur Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer, sofern dieser seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen.

Gemäß der Information des Bundesministeriums für Finanzen vom ersten August 2005 ist bei der Beurteilung, ob Erträge aus Zertifikaten der EU-Quellensteuer unterliegen, auf den jeweiligen Basiswert abzustellen. Danach stellen Erträge aus Zertifikaten auf Aktien, Aktienindices, Metalle, Währungen, Wechselkurse und dergleichen keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar. Vorbehaltlich einer allfälligen Umqualifizierung der Aktien-Multi-Express-Zertifikate durch die Finanzbehörden oder eine inländische Zahlstelle fällt daher keine EU-Quellensteuer an.

**Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

## IV. Emissionsbedingungen

**Wertpapierbedingungen  
für die Multi Express Zertifikate  
bezogen auf Aktien  
- WKN TB1HLM -  
- ISIN DE000TB1HLM0 -**

### § 1

#### Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"<sup>1)</sup>) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") begeben.
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

### § 2

#### Zinsen

Zinszahlungen werden auf die Wertpapiere nicht geleistet.

### § 3

#### Definitionen

Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen sind:

<b>"Basiswerte" (ISIN Basiswerte):</b>	<b>"Währung" "Währungs- kürzel" Basiswerte:</b>	<b>"Relevante Referenzstellen":</b>	<b>"Relevante Termin- börsen":</b>	<b>"Referenz- kurse":</b>
Salzgitter AG DE0006202005	EUR	Deutsche Börse AG (Xetra®)	Eurex	Schlusskurs des Basis- wertes am 30. April 2008
ThyssenKrupp AG DE0007500001	EUR	Deutsche Börse AG (Xetra®)	Eurex	Schlusskurs des Basiswertes am 30. April 2008

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das in III.8. angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

"Basiswerte" (ISIN Basiswerte):	"Währung" "Währungs- kürzel" Basiswerte:	"Relevante Referenzstellen":	"Relevante Termin- börsen":	"Referenz- kurse":
voestalpine AG AT0000937503	EUR	Wiener Börse AG (Xetra®)	Österreichische Termin- und Optionenbörse (ÖTOB)	Schlusskurs des Basiswertes am 30. April 2008

"Berechnungskurse":	Der von der jeweiligen relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs des jeweiligen Basiswertes am entsprechenden Beobachtungstag $t$ (wie in § 5 Absatz (2) definiert)
"Bewertungskurs":	Der von der relevanten Referenzstelle am Beobachtungstag $t$ festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes mit der niedrigsten Performance.  Die Performance entspricht dem Quotienten aus dem Berechnungskurs und dem Referenzkurs des jeweiligen Basiswertes gemäß der Formel:  $\text{Performance} = \frac{\text{Berechnungskurs}}{\text{Referenzkurs}}$
"Bankarbeitstag":	Jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
"Börsentag":	Jeder Tag, an dem die relevanten Referenzstellen und die relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die relevanten Referenzstellen und/oder die relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten schließen.

#### §4 Bonusbeträge

Bonusbeträge werden während der Laufzeit der Wertpapiere nicht gezahlt.

#### § 5 Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere

- (1) Sofern am Beobachtungstag  $t$  die Rückzahlungsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des festgelegten Rückzahlungsbetrages am entsprechenden dem betreffenden Beobachtungstag  $t$  folgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag  $t$ , andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag  $t$  keine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere.
- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag  $t$  sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

Beobachtungstag / Vorzeitiger Fälligkeitstag / Rückzahlungsbetrag	1	2	3
"Beobachtungstage" für die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere:	30. Juli 2008	30. Oktober 2008	30. Januar 2009
"Vorzeitige Fälligkeitstage":	7. August 2008	7. November 2008	9. Februar 2009
<ul style="list-style-type: none"> <li>• "Rückzahlungsschwelle":</li> <li>•</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 100,00 % des Referenzkurses des Basiswertes</li> <li>• mit der niedrigsten Performance</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• "Rückzahlungsbedingung":</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Bewertungskurs entspricht der Rückzahlungsschwelle oder überschreitet diese.</li> </ul>		
"Rückzahlungsbeträge":	EUR 114,00	EUR 128,00	EUR 142,00

Sofern ein Beobachtungstag für die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere kein Börsentag ist, ist Beobachtungstag für die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Vorzeitiger Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf; § 6 findet keine Anwendung mehr.

## § 6

### Rückzahlung der Wertpapiere am Fälligkeitstag

- (1) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 5 erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere spätestens am Fälligkeitstag durch Zahlung des "Rückzahlungsbetrages am Fälligkeitstag" entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere am Fälligkeitstag sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

<p><b>"Schwellenereignis" für die Rückzahlung der Wertpapiere am Fälligkeitstag:</b></p>	<p>Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode ein von der relevanten Referenzstelle festgestellte Kurs mindestens eines Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs des Basiswertes entspricht oder diesen unterschreitet.</p> <p>Die Emittentin wird den Eintritt des</p>
------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § 11 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.
<b>"Beobachtungsperiode" für das Schwellenereignis:</b>	2. Mai 2008 – 30. April 2009
<b>"Schwellenkurs":</b>	maximal 55,00 % des jeweiligen Referenzkurses (wird am 30. April 2008 festgelegt)
<b>"Beobachtungstag" für die Rückzahlung der Wertpapiere am Fälligkeitstag:</b>	30. April 2009
<b>"Fälligkeitstag":</b>	7. Mai 2009
<b>"Rückzahlungsschwelle":</b>	100,00 % des Referenzkurses des Basiswertes mit der niedrigsten Performance
<b>"Rückzahlungsbetrag" am Fälligkeitstag:</b>	<p>Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich wie folgt:</p> <p>(1) Sofern am Beobachtungstag der Bewertungskurs der Rückzahlungsschwelle entspricht oder diese überschreitet, beträgt der Rückzahlungsbetrag: EUR 156,00.</p> <p>(2) Andernfalls bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt:</p> <p>(i) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Rückzahlungsbetrag: EUR 100,00.</p> <p>(ii) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt:</p> $\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{EUR } 100,00 \times \frac{\text{Bewertungskurs}}{\text{Referenzkurs}^*}$ <p>* bezogen auf den Basiswert mit der niedrigsten Performance</p>

Sofern der Beobachtungstag für die Rückzahlung der Wertpapiere am Fälligkeitstag kein Börsentag ist, ist Beobachtungstag für die Rückzahlung der Wertpapiere am Fälligkeitstag der nächstfolgende Börsentag.

Sofern der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, ist Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.

**§ 7**  
**Fälligkeitstag**

Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 5, am Fälligkeitstag.

**§ 8**  
**Zahlungen**

- (1) Die Emittentin wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am Vorzeitigen Fälligkeitstag - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere - bzw. des Rückzahlungsbetrages am Fälligkeitstag - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Fälligkeitstag - an die Wertpapierinhaber über Clearstream leisten.
- (2) Alle etwaigen im Zusammenhang mit den Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

**§ 9**  
**Marktstörung/Ersatzkurs**

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am betreffenden Beobachtungstag einer oder mehrere der Berechnungskurse durch die jeweils relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf einen Basiswert oder mehrere Basiswerte bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses oder der Berechnungskurse ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) a) Sofern am betreffenden Beobachtungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des oder der Berechnungskurse(s) maßgeblich: Als Beobachtungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den betroffenen Basiswert an allen fünf auf den betreffenden Beobachtungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Beobachtungstag als Beobachtungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des betreffenden Berechnungskurses ist der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des betroffenen Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- b) Die Berechnungskurse der Basiswerte, die nicht durch eine Marktstörung betroffen sind, werden an dem betreffenden Beobachtungstag ermittelt.
- (3) a) Sofern die Marktstörung für den betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Beobachtungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende

Vorzeitige Fälligkeitstag - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere - bzw. der Fälligkeitstag - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Fälligkeitstag - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstages bzw. des Fälligkeitstages zu verlangen.

## **§ 10 Anpassungen**

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
  - a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Berechnungskurses am betreffenden Beobachtungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) folgende Werte des betreffenden Basiswertes entsprechend angepasst: der Referenzkurs.
  - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) folgende Werte des betreffenden Basiswertes entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden: der Referenzkurs.
  - c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
  - d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
  - e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
  - f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert.
    - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
    - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;

- (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
  - (iv) Aktiensplitt;
  - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
  - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
  - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (ix) Gattungsänderung;
  - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xi) Verstaatlichung;
  - (xii) Übernahmeangebot sowie
  - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswertes haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von zwei Dezimalstellen, wobei auf die zweite Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

## **§ 11 Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Wertpapierbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## **§ 12 Ausgabe weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## **§ 13 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Wertpapierbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

## **§ 14 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, im März 2008

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**